

Benutzungsordnung für den "Sonnen-Saal"

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf am 15.07.1988 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der "Sonnen-Saal" dient vorrangig kulturellen, kommunalen, staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Zwecken; er kann auch bedingt für sportliche Zwecke überlassen werden.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht über die Halle übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf oder eine von der Gemeinde beauftragte Aufsichtsperson aus.

§ 3

Nutzung

Der Saal darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Gemeindevorstand Roßdorf benutzt werden. Der Antrag auf Benutzung muß rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin) gestellt werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer "Gebührenordnung für die Nutzung des "Sonnen-Saales" erhoben.

§ 5

Haftung

Verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsordnung ist der jeweilige Vorsitzende des Vereins bzw. sonstige verantwortliche Personen, denen die Nutzung vertraglich oder in sonstiger Form gestattet ist.

Der Nutzer haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die während der Dauer der Überlassung verursacht werden und nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

§ 6

Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder Besuchern sowie den sonstigen Nutzern aus der Benutzung erwachsen.

§ 7

Reinigung

Der "Sonnen-Saal", mit oder ohne Bühne, ist nach Ablauf der Nutzung in besenreinem Zustand zu verlassen.

§ 8

Ausschluß von der Benutzung

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine oder sonstige Nutzer von der Benutzung zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 9

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht

§ 10

Aufenthalt

Unnötiges Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Betätigungen, die Beschädigungen am "Sonnen-Saal" und an den Einrichtungsgegenständen verursachen können. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 11

Energieverbrauch

Die Beleuchtung sowie die Heizung sind nur, soweit erforderlich, einzuschalten. Auf größte Sauberkeit, sowie sparsamen Energieverbrauch ist zu achten.

§ 12

Vereinseigentum

Soweit sich Vereinseigentum im "Sonnen-Saal", auf der Bühne oder in Nebenräumen befindet, haftet hierfür der jeweilige Verein.

§ 13

Bestuhlung

Bei der Durchführung von Großveranstaltungen ist die jeweilige Einrichtung des Saales nach Maßgabe eines genehmigten Bestuhlungsplanes vorzunehmen. Die Pläne sind beim Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf einzusehen und Bestandteil der abzuschließenden Nutzungsvereinbarung.

§ 14

Bewirtschaftungsrecht

Das ausschließliche Bewirtschaftungsrecht hat der Wirt des Gasthauses "Zur Sonne".

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Roßdorf, den 15. Juli 1988
Für den Gemeindevorstand
Jakoubek, Bürgermeister